Inhalt

Regelungsinhalt § 37a SGB XII	. 2
Anspruchsberechtigter Personenkreis § 37 a SGB XII	
Antrag	. 3
Anspruchsgrundlage zur Gewährung des Darlehens	
Zweck	
Hilfebedürftigkeit des Antragsstellers	. 3
Darlehenshöhe i.V.m. Selbsthilfemöglichkeit	
Prüfung und Dokumentation	
Auszahlung des Darlehens im Monat des Erstzufluss	
Allgemeine Hinweise	
Dokumentation	
Darlehensgewährung durch Verwaltungsakt	
Einsatz von Schonvermögen	
Erfassung von Darlehen	Ę
Höhe der monatlichen Aufrechnung /Tilgung des Darlehens	F

Paragraph:

§ 37 Abs.1 SGB XII Ergänzende Darlehen Stand 11/2021

§ 37 a SGB XII Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften

- (1) Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist ihr insoweit auf Antrag ein Darlehen zu gewähren. Satz 1 gilt entsprechend für Einkünfte und Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden.
- (2) Das Darlehen ist in monatlichen Raten in Höhe von 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zu tilgen; insgesamt ist jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zurückzuzahlen. Beträgt der monatliche Leistungsanspruch der leistungsberechtigten Person weniger als 5 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 wird die monatliche Rate nach Satz 1 in Höhe des Leistungsanspruchs festgesetzt.
- (3) Die Rückzahlung nach Absatz 2 beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehens folgt. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt während des Leistungsbezugs durch Aufrechnung nach § 44b.

Regelungsinhalt § 37a SGB XII

Das Darlehen nach§ 37a Abs.1 SGB XII setzt voraus, dass eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr eine Rente oder andere am Monatsende fällig werdende Einkünfte und Sozialleistungen erstmals zufließen bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente bzw. der anderen Einkünfte und Sozialleistungen ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten kann.

Dabei setzt § 37a Abs.1 Satz 1 SGB XII auch voraus, dass das am Monatsende erstmals zufließende Einkommen aus Renten oder sonstigen Einkünften bei der leistungsberechtigten Person zu einer Erhöhung des zu berücksichtigenden Einkommens, mithin zu einer Minderung, aber nicht zum Wegfall ihrer Bedürftigkeit führt

Anspruchsberechtigter Personenkreis § 37 a SGB XII

Das Darlehen nach § 37a SGB XII richtet sich allein an leistungsberechtigten Personen. Leistungsberechtigt zur Grundsicherung sind gemäß § 41 SGB XII Personen, die mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland entweder die Altersgrenze erreicht haben,

dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, in einer Werkstatt für behinderte Menschen das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 SGB XII bestreiten können.

Nicht gemeint sind hiermit die bereits anzurechnenden Einkommens- u. Vermögenswerte, da diese nur einmalig zugrunde gelegt werden können.

Sollte wegen ausreichender Einkünfte, zu denen auch das Ersteinkommen im Sinne dieser Vorschrift zählt, kein Anspruch auf Grundsicherung bestehen, ist die Erbringung eines Darlehns nach § 37a unzulässig.

Antrag

Für ein Darlehen nach § 37a SGB XII ist ein Antrag zu stellen. Auf einen schriftlichen Antrag kommt es dabei nicht an. Der mündlich formulierte Antrag muss eindeutig als Antrag auf Darlehensgewährung gestellt und schriftlich dokumentiert werden.

Anspruchsgrundlage zur Gewährung des Darlehens

Die Gewährung des Darlehens nach § 37a SGB XII kommt ausschließlich in Betracht, wenn das Darlehen im Monat des ersten Einkommenszuflusses erbracht und somit diese spezifische Notlage beseitigt wird.

Ein Darlehen nach § 37a SGB XII, das trotz eines laufenden Rentenbezuges erbracht wird, ist rechtswidrig.

Zweck

Das Darlehen dient der Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes und ist damit auf die Höhe des nachschüssigen (ggf. bereinigten) Ersteinkommens beschränkt.

Hilfebedürftigkeit des Antragsstellers

Das am Ende des Monats zufließende Einkommen darf lediglich bedürftigkeitsmindernd, nicht bedürftigkeitsausschließend wirken.

So liegt die Grundkonstellation des § 37a Abs. 1 SGB XII dann nicht vor, wenn das bei der antragstellenden Person zu berücksichtigende, am Monatsende zufließende Einkommen den Bedarf vollständig deckt und daher mangels Bedürftigkeit keine Leistungsberechtigung in diesem Monat besteht

Darlehenshöhe i.V.m. Selbsthilfemöglichkeit

Dies bedeutet, dass die Darlehnshöhe nach § 37a SGB XII automatisch nicht auf die Höhe des am Monatsende zufließenden Ersteinkommens festgelegt ist. Vielmehr sind die Selbsthilfemöglichkeiten der leistungsberechtigten Person zu beachten.

Es gibt keinen Automatismus zwischen Rentenhöhe und der Höhe des Darlehens.

Kann ein Antragssteller seinen Lebensunterhalt im ersten Rentenbezugsmonat nur teilweise aus eigenen Mitteln sicherstellen, ist ihm ein Darlehen auch "insoweit", also nur für den ungedeckten Bedarf zu gewähren.

Prüfung und Dokumentation

Die sorgfältige Prüfung eigener Mittel stellt dabei eine zentrale Voraussetzung für die rechtmäßige Gewährung des Darlehens dar.

Die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen zur Gewährung von Darlehen, ist ebenso wie sämtliche weiterer Verfahrensschritte, hinreichend zu dokumentieren.

Es wird hingewiesen, dass auf eine ausreichende Dokumentation zu achten ist.

Auszahlung des Darlehens im Monat des Erstzufluss

Die Gewährung erfordert daher eine zügige Auszahlung der Darlehenssumme noch im Monat des Erstzufluss.

Dabei ist ein Abwarten des Ablaufes einer Widerspruchsfrist oder vorliegend eines schriftlichen Rechtsmittelverzichts unzulässig.

Ein solches Vorgehen schränkt den Rechtsschutz der leistungsberechtigten Person ein, da dieser anderenfalls die Möglichkeit verwehrt bliebe, sich mit einem Rechtbehelf beispielsweise gegen ein objektiv zu geringes Darlehen wenden zu können.

Allgemeine Hinweise

Dokumentation

Die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen zur Gewährung des Darlehens ist, ebenso wie sämtliche weitere Verfahrensschritte hinreichend zu dokumentieren. Auf eine ausreichende Dokumentation ist ausdrücklich zu achten. Insbesondere bedarf es vollständige Angaben darüber, warum der Sonderbedarf im Einzelfall unaufschiebbar war und welche akute Notsituation durch das Darlehen für den Grundsicherungsempfänger vermieden werden sollte.

Darlehensgewährung durch Verwaltungsakt

Die Aufrechnung hat durch schriftlichen Verwaltungsakt oder einen öffentlichrechtlichen Vertrag gegenüber der leistungsberechtigten Person zu erfolgen.

Einsatz von Schonvermögen

Leistungsberechtigte haben zur Bedarfsdeckung auch ihr Schonvermögen im Sinne des § 90 Abs.2 Nr. 9 SGBXII einzusetzen.

Es ist zu dokumentieren, ob der Antragssteller über Schonvermögen verfügt, aus dem der Sonderbedarf zumindest teilweise hätte gedeckt werden können.

Erfassung von Darlehen

Die korrekte Erfassung des Darlehens, wie auch die Art des Leistung Bezuges ist zu beachten.

Es ist der HAS 00349 zu verwenden.

Höhe der monatlichen Aufrechnung /Tilgung des Darlehens

Es gilt zu beachten, dass gemäß § 37a Abs. 2 SGB XII insgesamt höchstens ein Betrag in Höhe von 50 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zurückzuzahlen ist.

Ein Abweichen von der Aufrechnung in Höhe von 5 % der RBS1 ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Leistungshöhe unter diesem Betrag liegt (§ 37a Abs.2 Satz 2 SGB X) Anderenfalls wäre eine Abweichung rechtswidrig.

Das Darlehen ist in monatlichen Raten in Höhe von 5 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII zu tilgen.

Auch hier ist eine darüber hinaus gehende monatliche Rate unzulässig.

Die Rückzahlung des Darlehens muss gemäß § 37a Abs. 3 S. 1 SGB XII mit Ablauf des Kalendermonats erfolgen, der auf die Darlehensauszahlung folgt.

Ein Aufrechnungsbeginn im Monat nach der Auszahlung ist unzulässig.

Eine Überschreitung der Tilgungsbegrenzung wäre ebenso rechtswidrig.

Soweit über die Höchstgrenze aufgerechnet wurde, sind die der leistungsberechtigten Person ohne rechtliche Grundlage vorenthaltende Leistungen der Grundsicherung nachzuzahlen.

Maßgeblich ist dabei die im Zeitpunkt der Darlehenserbringung gültige RBS 1. Soweit die Tilgungsverpflichtung während des Bezugs von Grundsicherung besteht, ist diese durch eine Aufrechnung umzusetzen, da hier die Regelungen des § 44b SGB XII anzuwenden sind (§°37a°Absatz°3°Satz°2).

Beispiel:

Das Darlehen wird im Monat Mai erbracht. Die Tilgung beginnt ab Juli ("beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Auszahlung des Darlehns folgt").